

Pflegeneustrukturierungsgesetz II (PSG II)
-Allgemeine Informationen/ Neues Merkblatt-

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert und ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt.

Statt einer Zuordnung zu drei Pflegestufen wird ab dem 1. Januar 2017 eine Zuordnung zu fünf Pflegegraden vorgenommen. Eine Unterscheidung zwischen Einstufungen mit oder ohne eingeschränkte Alltagskompetenz bzw. die Berücksichtigung eines Pflegeverhältnisses als Härtegrad entfällt, da die zu berücksichtigten Elemente für die Beurteilung der Selbständigkeit bei der Bemessung des Grades der Pflegebedürftigkeit bereits berücksichtigt sind.

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird kraft Gesetz automatisch in das neue System der Pflegegrade übergeleitet.

Detaillierte Informationen zu den Pflegegraden, Leistungsarten und Übergangsregelungen können Sie unserem neuen **Merkblatt** entnehmen.

Sollten Sie nähergehende Informationen zu Ihren persönlichen Ansprüchen im Bereich der Pflege benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Pflegekasse bzw. Ihr privates Versicherungsunternehmen.

Eine Pflegeberatung können Sie bei der Compass Pflegeberatung GmbH in Anspruch nehmen. Unter der Telefonnummer 0800-66 48 438 haben Sie in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr die Möglichkeit, mit einem Pflegeberater zu sprechen.